

ESPA STOCK FINANCE

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Rechenschaftsbericht für das Rumpfrechnungsjahr
1. Mai 2014 bis 20. August 2014

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft.....	2
Entwicklung des Fonds	3
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos.....	4
Zusammensetzung des Fondsvermögens.....	4
Vergleichende Übersicht (in EURO).....	5
Ausschüttung/Auszahlung	5
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 1.5.2014 - 20.8.2014	6
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance).....	6
2. Fondsergebnis.....	6
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	7
4. Herkunft des Fondsergebnisses	8
5. Verwendung des Fondsergebnisses	8
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 1.5.2014 - 5.8.2014.....	9
1. Fondsergebnis.....	9
2. Entwicklung des Fondsvermögens.....	10
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 6.8.2014 - 20.8.2014	11
1. Fondsergebnis.....	11
2. Entwicklung des Fondsvermögens.....	12
Vermögensaufstellung zum 20. August 2014	13
Bestätigungsvermerk.....	20
Fondsbestimmungen.....	22
Allgemeine Fondsbestimmungen	22
Besondere Fondsbestimmungen	24
Anhang zu den Fondsbestimmungen.....	28
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung.....	30
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern.....	30
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	34
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	38

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	4,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Asset Management GmbH (81,42 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,37 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) Dir. Dr. Christian AICHINGER Dipl. BW. (FH) Birte QUITT Mag. Rupert RIEDER Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WALT vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL Günther MANDL
Prokuristen	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Oskar ENTMAYR Dr. Dietmar JAROSCH Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN Mag. Paul SEVERIN Mag. Jürgen SINGER
Staatskommissäre	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Group Bank AG

Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA STOCK FINANCE Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. Mai 2014 bis 20. August 2014 vorzulegen

Weiters gestatten wir uns den Hinweis, dass mit 21. August 2014 der Fonds ESPA STOCK FINANCE (untergehender Fonds) in den Fonds RT VIF Versicherung International Fonds (aufnehmender Fonds) fusioniert wurde.

Für diese Zwecke wurde 14 Tage vor Fusionsstichtag eine steuerliche Behandlung erstellt. Erträge und Aufwendungen, die im Zeitraum von 06.08.2014 bis 20.08.2014 angefallen sind, werden dem aufnehmenden Fonds zugerechnet.

Entwicklung des Fonds

Im abgelaufenen Rumpfrechnungsjahr setzte sich der positive Trend an den Börsen fort. In den USA und Großbritannien konnte sich das Wirtschaftswachstum weiter verbessern, in der Eurozone waren die letzten Quartalszahlen enttäuschend. Im Mai stimmte das EU-Parlament für die „bank resolution directive“ und damit für das „bail-in“ von Aktionären und Anleiheeigentümern im Falle einer Bankabwicklung. Im Juni setzte die EZB die Einlagenverzinsung mit minus 0,1 % fest und fixierte damit erstmals Negativzinsen. Im Juli verstörten die Finanzierungsprobleme um die Eigentümerfamilie der portugiesischen Espirito Santo Bank die Investoren nur kurz.

Die Ukraine Krise trübte das Bild für Europa nachhaltig ein, die Wirtschaftssanktionen und die Gegenmaßnahmen Russlands ließen Ängste bezüglich eines Wirtschaftskrieges aufkommen.

Portfolio

In Berichtszeitraum haben wir die Abweichungen gegenüber der Benchmark eher gering gehalten und erst kurz vor dem Fusionsstichtag das Portfolio auf die zukünftige Strategie umgestellt. Um die gewünschte Asset Allokation zu erreichen, haben wir Futures auf den Stoxx600 Banken- und den Stoxx600-Diversifizierte Finanzunternehmen-Sektor eingesetzt.

Die Wertentwicklung lag bei 6,71 % im Berichtszeitraum und damit ca. 0,39 % vor der Benchmark.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:	Commitment Approach	
Verwendetes Referenzvermögen:		-
	Niedrigster Wert:	-
Value at Risk:	Ø Wert:	-
	Höchster Wert:	-
Verwendetes Modell:		-
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:		-
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:		-

* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

** Gesamtdriverisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	20. August 2014		30. April 2014	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
Australische Dollar	-	-	0,43	8,11
Britische Pfund	0,20	5,01	0,29	5,41
Dänische Kronen	0,15	3,78	0,04	0,79
EURO	0,34	8,42	0,43	8,09
Hongkong Dollar	0,06	1,56	0,16	2,98
Japanische Yen	-	-	0,38	7,07
Kanadische Dollar	0,18	4,43	0,36	6,74
Norwegische Kronen	-	-	0,04	0,72
Schwedische Kronen	-	-	0,05	0,93
Schweizer Franken	0,35	8,68	0,17	3,25
Südafrikanischer Rand	0,14	3,42	-	-
Singapur Dollar	-	-	0,07	1,27
US-Dollar	2,31	57,74	2,23	41,56
Investmentzertifikate lautend auf				
EURO	-	-	0,08	1,57
Wertpapiervermögen	3,73	93,02	4,74	88,48
Financial Futures	-	-	0,01	0,21
Dividendenansprüche	0,00	0,07	0,01	0,19
Bankguthaben	0,28	7,00	0,60	11,13
Zinsenansprüche	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Abgrenzungen	-	0,10	-	0,01
Fondsvermögen	4,01	100,00	5,35	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs- jahr	Fonds- vermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent- wicklung in Prozent 1)
		Errechneter Wert je Anteil	Aus- schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	
2008/09	3.173.355,09	42,90	2,00	47,18	2,03	0,17	- 49,63
2009/10	4.778.802,16	56,30	2,00	64,39	2,24	0,05	+ 36,91 2)
2010/11	8.047.916,95	51,28	1,50	60,83	7,26	0,05	- 5,44 2)
2011/12	7.436.288,33	46,71	1,50	57,12	2,23	0,07	- 6,00 2)
2012/13	7.037.214,09	55,73	1,50	70,30	7,15	0,09	+ 23,18 2)
2013/14	5.354.833,51	57,08	1,50	73,85	6,55	0,00	+ 5,20 2)
2014 3)	4.008.617,18	58,32	1,07	77,38	8,64 4)	1,39	+ 6,71 2)

- 1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.
- 2) Aufgrund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 3) Rumpfrechnungsjahr vom 1. Mai 2014 bis 20. August 2014.
- 4) Inklusive dem übernehmenden Fonds zugerechneten Erträge.

Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rumpfrechnungsjahr 2014 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung in der Höhe von EURO 1,07 je Anteil, das sind bei 22.477 Ausschüttungsanteilen insgesamt EURO 24.050,39 vorgenommen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von der kuponauszahlenden Bank von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EURO 1,07 einbehalten. Die Ausschüttung wird am Montag, den 18. August 2014, bei der

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, Wien, und ihren Filialen,
sämtlichen österreichischen Sparkassen und ihren Filialen,

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rumpfrechnungsjahr 2014 je Anteil EURO 8,64 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 34.858 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 301.300,50.

Für Thesaurierungsanteile wird ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 1,39 je Anteil) ausgezahlt, das sind bei 34.858 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 48.452,62. Die Kapitalertragsteuer wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in dieser Höhe von den depotführenden Banken einbehalten und abgeführt. Auch die Auszahlung erfolgt am Montag, den 18. August 2014.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 01.05.2014 bis 20.08.2014

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt.- anteile	Thesaur.- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	57,08	73,85
Ausschüttung am 01.08.2014 (entspricht rd. 0,0186 Anteilen) 1)	1,50	
Auszahlung am 01.08.2014 (entspricht rd. 0,0182 Anteilen) 1)		0,00
Ausschüttung am 18.08.2014 (entspricht rd. 0,0186 Anteilen) 1)	1,07	
Auszahlung am 18.08.2014 (entspricht rd. 0,0182 Anteilen) 1)		1,39
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	58,32	77,38
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	60,91	78,79
Nettoertrag pro Anteil	3,83	4,94
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr 2)	6,71 %	6,69 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge (exkl. Ertragsausgleich) 330,12

Dividendenerträge 42.526,11

Sonstige Erträge 363,06

Summe Erträge (ohne Kursergebnis) 43.219,29

Sollzinsen - 0,15

Aufwendungen

Vergütung an die KAG - 24.740,69

Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung 0,00

Publizitätskosten - 920,92

Wertpapierdepotgebühren - 593,34

Depotbankgebühren - 1.979,26

Kosten für den externen Berater 0,00

Summe Aufwendungen - 28.234,21

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 3) 0,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 14.984,93

Realisiertes Kursergebnis 4) 5)

Realisierte Gewinne 6) 1.048.486,19

Realisierte Verluste 7) - 16.063,88

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 1.032.422,31

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 1.047.407,24

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	1.047.407,24
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 4) 5)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 11)	- 704.016,51
Ergebnis des Rechnungsjahres 10)	343.390,73
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 71.491,53
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	- 8.358,25
Fondsergebnis gesamt	263.540,95

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 8)	5.354.833,51
Ausschüttung / Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.08.2014	- 33.715,50
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.08.2014	0,00
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 18.08.2014	- 24.050,39
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 18.08.2014	- 48.452,62
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 1.503.538,77
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	263.540,95
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 9)	4.008.617,18

4. Herkunft des Fondsergebnisses

Realisiertes Fondsergebnis	1.047.407,24
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 71.491,53
Ertragsausgleich für Gewinnvorräge von Ausschüttungsanteilen	- 8.358,25
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	925.944,70
Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz	983,95
Ausschüttungs-/thesaurierungsfähiges Fondsergebnis	1.894.486,11

5. Verwendung des Fondsergebnisses

Ausschüttung am 18.08.2014 für 22.477	
Ausschüttungsanteile zu je EUR 1,07	24.050,39
Auszahlung am 18.08.2014 für 34.858	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 1,39	48.452,62
Wiederveranlagung für 34.858	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 8,64	301.300,50
Gewinnvortrag für Ausschüttungsanteile	1.520.682,60
Gesamtverwendung	1.894.486,11

- 1) Rechenwert am 30.07.2014 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 59,24, für einen Thesaurierungsanteil EUR 78,57. Rechenwert am 18.08.2014 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 57,67, für einen Thesaurierungsanteil EUR 76,53.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 3) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 4) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 5) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 328.405,8
- 6) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 29.270,00.
- 7) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -12.147,00.
- 8) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 47.631 Ausschüttungsanteile, 35.693 Thesaurierungsanteile.
- 9) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 22.477 Ausschüttungsanteile, 34.858 Thesaurierungsanteile.
- 10) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 5.170,00.
- 11) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR - 691.028,89 und unrealisierte Verluste EUR - 12.987,62.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 01.05.2014 bis 05.08.2014*

1. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	329,59	
Dividendenerträge	40.275,20	
Sonstige Erträge 1)	363,06	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		40.967,85

Sollzinsen

- 0,15

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 21.737,96	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	0,00	
Publizitätskosten	- 920,92	
Wertpapierdepotgebühren	- 593,34	
Depotbankgebühren	- 1.739,04	
Kosten für den externen Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		- 24.991,26

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 2)

0,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

15.976,44

Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	1.048.478,61	
Realisierte Verluste 6)	- 16.063,88	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

1.032.414,73

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

1.048.391,17

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	1.048.391,17
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 10)	- 800.843,06
Ergebnis des Rechnungsjahres 9)	247.548,11
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 71.491,51
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	- 8.436,20
Fondsergebnis gesamt	167.620,40

2. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)	5.354.833,51
Ausschüttung / Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.08.2014	- 33.715,50
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.08.2014	0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 1.506.925,06
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	167.620,40
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)	3.981.813,35

* Grundlage für die steuerliche Behandlung per 05.08.2014.

- 1) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden.
- 2) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 231.571,67.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 29.270,00.
- 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -12.147,00.
- 7) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 47.631 Ausschüttungsanteile, 35.693 Thesaurierungsanteile.
- 8) Anteilsumlauf zum 05.08.2014: 22.477 Ausschüttungsanteile, 34.813 Thesaurierungsanteile.
- 9) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 5.170,00.
- 10) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -762.779,07 und unrealisierte Verluste EUR -38.063,99.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 06.08. bis 20.08.2014

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge (exkl. Ertragsausgleich)	0,53	
Dividenderträge	2.250,91	
Sonstige Erträge	0,00	
	<hr/>	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		2.251,44

Sollzinsen 0,00

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 3.002,73	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	0,00	
Publizitätskosten	0,00	
Wertpapierdepotgebühren	0,00	
Depotbankgebühren	- 240,22	
Kosten für den externen Berater	0,00	
	<hr/>	
Summe Aufwendungen		- 3.242,95

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 1) 0,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) - 991,51

Realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Realisierte Gewinne 4)	7,58	
Realisierte Verluste	0,00	
	<hr/>	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 7,58

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) - 983,93

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	- 983,93
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 2) 3)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 8)	96.826,55
Ergebnis des Rechnungsjahres 7)	95.842,62
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 0,02
Ertragsausgleich für Gewinnvorräge von Ausschüttungsanteilen	77,95
Fondsergebnis gesamt	95.920,55

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 5)	3.981.813,35
Ausschüttung / Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 18.08.2014	- 24.050,39
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 18.08.2014	- 48.452,62
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	3.386,29
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	95.920,55
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 6)	4.008.617,18

- 1) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 96.834,13.
- 4) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 5) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 22.477 Ausschüttungsanteile, 34.813 Thesaurierungsanteile.
- 6) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 22.477 Ausschüttungsanteile, 34.858 Thesaurierungsanteile.
- 7) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 0,00.
- 8) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR 71.750,18 und unrealisierte Verluste EUR 25.076,37.

Vermögensaufstellung zum 20. August 2014

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. Mai 2014 bis 20. August 2014)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Aktien auf Britische Pfund lautend							
Emissionsland Großbritannien							
ADMIRAL GROUP PLC LS-,001	GB00B02J6398	7.000	1.000	7.000	13,420000	117.211,82	2,92
LEGAL GENL GRP PLCLS-,025	GB0005603997	0	0	10.000	2,400000	29.945,54	0,75
PRUDENTIAL PLC LS-,05	GB0007099541	0	0	3.000	14,310000	53.565,08	1,34
					Summe	200.722,44	5,01
					Summe Aktien auf Britische Pfund lautend umgerechnet zum Kurs von 0,801455	200.722,44	5,01
Aktien auf Dänische Kronen lautend							
Emissionsland Dänemark							
TRYGVESTA AS NAM. DK 25	DK0060013274	2.000	0	2.000	565,500000	151.691,75	3,78
					Summe	151.691,75	3,78
					Summe Aktien auf Dänische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 7,455910	151.691,75	3,78
Aktien auf Euro lautend							
Emissionsland Deutschland							
ALLIANZ SE VNA O.N.	DE0008404005	0	0	500	128,000000	64.000,00	1,60
HANN.RUECK SE NA O.N.	DE0008402215	2.000	0	2.000	63,000000	126.000,00	3,14
					Summe	190.000,00	4,74
					Summe Aktien auf Euro lautend	190.000,00	4,74
Aktien auf US-Dollar lautend							
Emissionsland USA							
TRAVELERS COS INC.	US89417E1091	1.300	0	2.000	92,910000	139.514,98	3,48
					Summe	139.514,98	3,48
					Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,331900	139.514,98	3,48
					Summe amtlich gehandelte Wertpapiere	681.929,17	17,01
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere							
Aktien auf Euro lautend							
Emissionsland Finnland							
SAMPO PLC A	FI0009003305	3.000	0	4.000	36,850000	147.400,00	3,68
					Summe	147.400,00	3,68
					Summe Aktien auf Euro lautend	147.400,00	3,68

ESPA STOCK FINANCE

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen	
Aktien auf Hongkong-Dollar lautend								
Emissionsland Hong Kong								
AIA GROUP LTD	HD 1	HK0000069689	0	0	15.000	42,950000	62.410,27	1,56
						Summe	62.410,27	1,56
Summe Aktien auf Hongkong-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 10,322820							62.410,27	1,56
Aktien auf Kanadische Dollar lautend								
Emissionsland Kanada								
MANULIFE FINANCIAL CORP.		CA56501R1064	0	0	2.500	21,800000	37.480,23	0,93
SUN LIFE FINANCIAL INC.		CA8667961053	5.000	0	5.000	40,710000	139.983,49	3,49
						Summe	177.463,72	4,43
Summe Aktien auf Kanadische Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,454100							177.463,72	4,43
Aktien auf Schweizer Franken lautend								
Emissionsland Schweiz								
SWISS RE AG NAM. SF -,10		CH0126881561	800	0	2.000	74,150000	122.505,29	3,06
ZURICH INSUR.GR.NA.SFO,10		CH0011075394	800	0	1.000	272,700000	225.267,64	5,62
						Summe	347.772,93	8,68
Summe Aktien auf Schweizer Franken lautend umgerechnet zum Kurs von 1,210560							347.772,93	8,68
Aktien auf Südafrikanischer Rand lautend								
Emissionsland Südafrika								
SANLAM LTD.	RC-,01	ZAE000070660	30.000	0	30.000	64,530000	136.985,72	3,42
						Summe	136.985,72	3,42
Summe Aktien auf Südafrikanischer Rand lautend umgerechnet zum Kurs von 14,132130							136.985,72	3,42
Aktien auf US-Dollar lautend								
Emissionsland Bermuda								
MONTPELIER RE HLDG DL-,01		BMG621851069	6.000	0	6.000	30,640000	138.028,38	3,44
PARTNERRE LTD	DL 1	BMG6852T1053	2.000	0	2.000	108,880000	163.495,76	4,08
RENAISSANCERE HLDGS	DL 1	BMG7496G1033	2.000	0	2.000	100,750000	151.287,63	3,77
						Summe	452.811,77	11,30
Emissionsland Großbritannien								
AON PLC A	DL -,01	GB00B5BT0K07	1.400	0	2.000	86,020000	129.168,86	3,22
						Summe	129.168,86	3,22

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland Schweiz							
ALLIED WORLD ASS.SF 12,30	CH0121032772	5.000	0	5.000	36,420000	136.721,98	3,41
					Summe	136.721,98	3,41
Emissionsland USA							
AMTRUST FINL SERV.DL -,01	US0323593097	4.000	0	4.000	43,010000	129.168,86	3,22
BERKLEY CORP. DL-,20	US0844231029	4.000	0	4.000	47,230000	141.842,48	3,54
FED. HOME LN MTGE DL 0,21	US3134003017	0	0	60	3,820000	172,08	0,00
HCC INSURANCE HLDGS DL-01	US4041321021	4.000	0	4.000	48,830000	146.647,65	3,66
LINCOLN NATL	US5341871094	3.000	0	3.000	52,840000	119.017,94	2,97
MARSH+MCLENNAN COS.INC.D1	US5717481023	1.500	0	3.000	52,150000	117.463,77	2,93
METLIFE INC. DL-,01	US59156R1086	1.000	0	3.000	53,630000	120.797,36	3,01
PRIMERICA INC. DL-,01	US74164M1080	4.000	0	4.000	49,230000	147.848,94	3,69
PRINCIPAL FINL GRP DL-,01	US74251V1026	3.000	0	3.000	52,240000	117.666,49	2,94
PRUDENTIAL FINL DL-,01	US7443201022	1.200	0	2.000	89,260000	134.034,09	3,34
SYMETRA FINANCIAL DL-,01	US87151Q1067	8.000	0	8.000	23,360000	140.310,83	3,50
TORCHMARK CORP. DL 1	US8910271043	3.500	500	3.500	53,800000	141.376,98	3,53
					Summe	1.456.347,47	36,33
					Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,331900	2.175.050,08	54,26
					Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	3.047.082,72	76,01

Nicht notierte Wertpapiere**Aktien auf US-Dollar lautend****Emissionsland USA**

LEHMAN BROTHERS HOLDINGS INC.	QOXBDM039338	0	0	500	0,001000	0,38	0,00
					Summe	0,38	0,00
					Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,331900	0,38	0,00
					Summe nicht notierte Wertpapiere	0,38	0,00

Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere	3.729.012,27	93,02
Dividendenansprüche	2.840,53	0,07
Bankguthaben	280.777,04	7,00
Zinsenansprüche	91,23	0,00
Sonstige Abgrenzungen	-4.103,89	-0,10
Fondsvermögen	4.008.617,18	100,00

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	22.477
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	34.858
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	58,32
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	77,38

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien auf Britische Pfund lautend			
Emissionsland Großbritannien			
ABERDEEN ASSET MAN.LS-,10	GB0000031285	0	9.000
BRIT. LD CO. PLC LS-,25	GB0001367019	0	3.700
LAND SECURITIES GROUP PLC	GB0031809436	0	2.500
OLD MUTUAL LS-,114285714	GB00B77J0862	0	10.000
PROVIDENT FIN.LS-17868339	GB00B1Z4ST84	0	2.500
Aktien auf Dänische Kronen lautend			
Emissionsland Dänemark			
TOPDANMARK AS NAM. DK 1	DK0060477503	0	2.000
Aktien auf Euro lautend			
Emissionsland Deutschland			
MUENCH.RUECKVERS.VNA O.N.	DE0008430026	0	300
Emissionsland Italien			
UNICREDIT	IT0004781412	83	5.083
Aktien auf Norwegische Kronen lautend			
Emissionsland Norwegen			
DNB NOR ASA A NK 10	NO0010031479	0	3.000
Aktien auf Schwedische Kronen lautend			
Emissionsland Schweden			
SKAND.ENSJ. BKN A FR.SK10	SE0000148884	0	5.000
Aktien auf US-Dollar lautend			
Emissionsland USA			
BERKSH. H.B NEW DL-,00333	US0846707026	0	1.400

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere			
Aktien auf Australischer Dollar lautend			
Emissionsland Australien			
A.N.Z. BKG GRP	AU000000ANZ3	0	5.000
COMMONW.BK AUSTR.	AU000000CBA7	0	3.000
NATL AUSTR. BK	AU000000NAB4	0	2.500
WESTPAC BKG	AU000000WBC1	0	4.500
Aktien auf Euro lautend			
Emissionsland Frankreich			
AXA S.A. INH. EO 2,29	FR0000120628	0	2.000
CREDIT AGRICOLE INH. EO 3	FR0000045072	0	6.000
FONCIERE D.REGI.INH. EO 3	FR0000064578	0	400
STE GENERALE INH. EO 1,25	FR0000130809	0	1.300
UNIBAIL-ROD.SE INH. EO 5	FR0000124711	0	150
Emissionsland Spanien			
MAPFRE S.A. NOM. EO -,10	ES0124244E34	0	10.000
Aktien auf Hongkong-Dollar lautend			
Emissionsland Hong Kong			
CHEUNG KONG (HLDGS) HD-50	HK0001000014	0	5.000
CHINA OV.LD HD-,10	HK0688002218	0	15.000
HANG SENG BK LTD HD 5	HK0011000095	0	1.500
SWIRE PROPERTIES LTD HD 1	HK0000063609	0	700
Aktien auf Japanische Yen lautend			
Emissionsland Japan			
BK OF YOKOHAMA	JP3955400001	0	6.000
MITSUBISHI UFJ FINL GRP	JP3902900004	0	17.000
MITSUMI FUDOSAN LTD	JP3893200000	0	2.000
MIZUHO FINL GROUP	JP3885780001	0	40.000
NOMURA HLDGS	JP3762600009	0	7.000
ORIX CORP.	JP3200450009	0	2.000
RESONA HOLDINGS INC.	JP3500610005	0	8.000
SUMITOMO MITSUI FINL GRP	JP3890350006	0	1.700
SUMITOMO RTY DEV.	JP3409000001	0	1.000
TOKIO MARINE HOLDINGS INC	JP3910660004	0	1.300

ESPA STOCK FINANCE

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Aktien auf Kanadische Dollar lautend			
Emissionsland Bermuda			
BROOKFIELD PROP.PART. UTS	BMG162491077	0	74
Emissionsland Kanada			
BK NOVA SCOTIA	CA0641491075	0	2.000
BROOKFIELD ASSET MAN.A LV	CA1125851040	0	1.300
CIBC	CA1360691010	0	500
ROYAL BK CDA	CA7800871021	0	1.900
TORONTO-DOMINION BK	CA8911605092	0	2.200
Aktien auf Schweizer Franken lautend			
Emissionsland Schweiz			
SWISS LIFE HLDG SF 5,10	CH0014852781	0	150
Aktien auf Singapur Dollar lautend			
Emissionsland Singapur			
DBS GRP HLDGS SD 1	SG1L01001701	0	3.000
OVERS.-CHINESE SD-,50	SG1S04926220	0	7.000
Aktien auf US-Dollar lautend			
Emissionsland Bermuda			
AXIS CAPIT. HLDGS DL -,10	BMG0692U1099	0	1.100
Emissionsland Schweiz			
ACE LTD SF 26,01	CH0044328745	0	600
Emissionsland USA			
AFLAC INC. DL -,10	US0010551028	0	1.000
AMER. EXPRESS DL -,20	US0258161092	0	1.400
AMER.INTL GRP NEW DL 2,50	US0268747849	0	1.600
BANK AMERICA DL 0,01	US0605051046	0	13.000
BB+T CORP. DL 5	US0549371070	0	1.000
BK N.Y. MELLON DL -,01	US0640581007	0	2.700
BLACKROCK CL. A DL -,01	US09247X1019	0	250
BOSTON PROPERTIES DL-,01	US1011211018	0	400
CAPITAL ONE FINL DL-,01	US14040H1059	0	800
CHARLES SCHWAB CORP.DL-01	US8085131055	0	2.000

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
CITIGROUP INC.NEW DL -,01	US1729674242	0	2.568
CME GROUP INC. DL-,01	US12572Q1058	0	700
DISCOVER FINL SRVCS DL-01	US2547091080	0	1.300
EQUITY RESI. SBI DL-,01	US29476L1070	0	800
FIFTH THIRD BANCORP	US3167731005	0	2.500
FRANKLIN RES INC. DL-,10	US3546131018	0	1.500
GOLDMAN SACHS GRP INC.	US38141G1040	0	300
JPMORGAN CHASE DL 1	US46625H1005	0	4.100
MORGAN STANLEY DL-,01	US6174464486	0	1.900
PNC FINL SERVICES GRP DL5	US6934751057	0	700
PUBLIC STORAGE DL-,10	US74460D1090	0	300
REGIONS FINL(NEW) DL-,01	US7591EP1005	0	3.000
SIMON PROPERTY GRP PAIRED	US8288061091	0	400
STATE STREET CORP. DL 1	US8574771031	0	1.000
T.ROW.PR.GRP DL-,20	US74144T1088	0	500
U.S. BANCORP DL-,01	US9029733048	0	2.300
VENTAS INC. DL-,25	US92276F1003	0	500
VORNADO RLTY TR. SBI	US9290421091	0	400
WASHINGTON PRIME GRP	US9396471032	200	200
WELLS FARGO + CO.DL 1,666	US9497461015	0	5.932
WEYERHAEUSER CO. DL 1,25	US9621661043	0	1.000
Investmentzertifikate			
Investmentzertifikate auf Euro lautend			
Emissionsland Österreich			
ESPA STOCK AS.-PAC. PR. T	AT0000A03MW8	0	1.000
Investmentzertifikate auf Schweizer Franken lautend			
Emissionsland Schweiz			
SWISS PRIME SITE SF15,3	CH0008038389	0	500

Wien, den 21. Oktober 2014

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter www.signaturpruefung.gv.at geprüft werden.
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 20. August 2014 der ERSTE- SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten ESPA STOCK FINANCE, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. Mai 2014 bis 20. August 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 20 August 2014 über den ESPA STOCK FINANCE, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, den 21. Oktober 2014

ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Mag. Friedrich O. Hief
(Wirtschaftsprüfer)

Dr. Robert Wauschek
(Wirtschaftsprüfer)

*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den ESPA STOCK FINANCE

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft und veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt

- entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den ESPA STOCK FINANCE, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien sowie alle ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück ausgegeben.

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
 - a) Es werden überwiegend Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von Unternehmen der Finanzbranche, die ihren Sitz in Europa, USA, Kanada und Japan haben, erworben. Zur Finanzbranche zählen insbesondere Banken, Finanzdienstleister, Versicherungen und Immobilienunternehmen.
 - b) Investitionen in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen gemäß § 18 dieser Fondsbestimmungen spielen generell eine untergeordnete Rolle. In Ausnahmefällen können diese insgesamt bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.
 - c) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des ESPA STOCK FINANCE erworben werden.
 - d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
 - e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen werden nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation eingesetzt. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
- dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und

- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabebzuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 4,0 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine monatliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,15 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

Sofern die Kapitalanlagegesellschaft von ihrem Recht gemäß § 3 (3) InvFG Gebrauch macht, kann das Fondsvermögen zusätzlich mit einer monatlichen Vergütung für die Dienste des externen Fondsmanagers / Beraters belastet werden, wobei diese zusammen mit der der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütung monatlich nicht mehr als 0,18 v.H. des Fondsvermögens zum jeweiligen Monatsende betragen darf.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. August des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 1. August ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3.Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen**Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten
(Version Mai 2007)****1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf.*)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

Sowie

Bulgarien:	Sofia (Bulgarian Stock Exchange)
Rumänien:	Bukarest (Bucharest Stock Exchange)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.7	Russland	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland

3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas
3.22	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Slowakei	RM System Slovakia und Bratislava Options Exchange (BOB)
5.11	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.12	Schweiz:	EUREX
5.13	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK FINANCE		Aus-	Thesau-
Rumpfrechnungsjahr:	01.05.2014 - 05.08.2014	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	18.08.2014	anteile	anteile
		AT0000679659	AT0000679667
		FN	AT0000679675
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (ESt); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: 1)
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 4,4318 5,7574
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2) 4,4318 5,7574
 - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 1,0715 1,3921
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 1,0715 1,3921
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

ESPA STOCK FINANCE

Rumpfrechnungsjahr:	01.05.2014 - 05.08.2014	Aus-	Thesau-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	18.08.2014	schüttungs-	rierungs-
		anteile	anteile
		AT0000679659	AT0000679667
		FN	AT0000679675
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:	3)	6,9752	9,0642
Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:			
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		6,9752	9,0642
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)		
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:		7,2219	9,3831
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:			
Für Depots mit Optionserklärung:	5)	0,0252	0,0325
Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	0,0252	0,0325
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000	0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):		0,0000	0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			

ESPA STOCK FINANCE

Rumpfrechnungsjahr:	01.05.2014 - 05.08.2014	Aus-	Thesau-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	18.08.2014	schüttungs-	rierungs-
		anteile	anteile
		AT0000679659	AT0000679667
		FN	AT0000679675
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:

- Ausschüttung:	1,0700	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:	0,0000	0,1634
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:	0,1172	0,1555
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne	6,9752	9,0642
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000

b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):	0,0000	0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):	0,2108	0,2725
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne	0,9405	9,1106
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8) 0,0000	-
- Verlustverrechnung	0,0000	0,0000

c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST: 7)

1,0715	1,3921
(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0000 0,0000

d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0067	0,0089
(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 14,4531 18,9790	

e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) In- und ausländische Kapitalerträge:

- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:	4,1886	5,4430
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:	0,0324	0,0419

b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:

0,0000	0,0000
--------	--------

c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0067	0,0089
(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 8,6848 11,4041	

d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK FINANCE				Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rechenwert zum	05.08.2014	:	EUR 57,99	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Rumpfrechnungsjahr:	01.05.2014	-	05.08.2014			mit Option	ohne Option	
Datum der Ausschüttung:	18.08.2014			Fuß-				noten
ISIN:	AT0000679659							
Werte je Anteil in				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung								
(nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)				1,0700	1,0700	1,0700	1,0700	1,0700
2. Zuzüglich:								
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)			0,1172	0,1172	0,1172	0,1172	0,1172
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:								
- ordentliche Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne				4,1851	4,1851	6,9752	6,9752	4,1851
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:								
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)			-	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividenderträge								
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)				-	-	-	-	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)			-	-	-	-	0,2108
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden				-	-	-	-	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)				0,9405	0,9405	0,9405	0,9405	0,9405
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN	16)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
				4,4318	4,4318	7,2219	7,2219	7,0111
4. Hievon endbesteuert:				4,4318	4,4318	0,2467	0,2467	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	18) 17)			0,0000	0,0000	6,9752	6,9752	7,0111
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)				-	-	-	-	4,1886
Detailangaben								
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:								
a) Dividenden				0,2432	0,2432	0,2432	0,2432	0,0324
b) Zinsenerträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne				8,6524	8,6524	14,4207	14,4207	8,6524
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:								
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5)							
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	6) 7)			0,0649	0,0649	0,0649	0,0649	0,0067
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)				0,0649	0,0649	0,0649	0,0649	0,0067
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK FINANCE			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		
Rumpfrechnungsjahr:	01.05.2014 - 05.08.2014	Fußnoten			mit Option	ohne Option	
Datum der Ausschüttung:	18.08.2014						
ISIN:	AT0000679659						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0531	0,0531	0,0531	0,0531	0,0531
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0531	0,0531	0,0531	0,0531	0,0531
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
8.	Beteiligungserträge						
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,2432	0,2432	0,2432	0,2432	0,2432
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,2108
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)					
	a) Diverse Erträge						
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,2432	0,2432	0,2432	0,2432	0,0324
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne						
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		4,1851	4,1851	4,1851	4,1851	4,1851
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)					
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge						
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0243	0,0243	0,0243	0,0243	0,0243
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0252	0,0252	0,0252	0,0252	0,0252

ESPA STOCK FINANCE

ESPA STOCK FINANCE			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rumpfrechnungsjahr:	01.05.2014 - 05.08.2014	Fuß- noten					
Datum der Ausschüttung:	18.08.2014		mit Option	ohne Option			
ISIN:	AT0000679659						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			1,0463	1,0463	1,0463	1,0463	1,0463
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			1,0463	1,0463	1,0463	1,0463	1,0463
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			1,0715	1,0715	1,0715	1,0715	1,0715
			1,07	1,07	1,07	1,07	1,07
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Deutschland			0,0105	0,0105	0,0105	0,0105	-
Frankreich			0,0164	0,0164	0,0164	0,0164	-
Großbritannien			0,0050	0,0050	0,0050	0,0050	-
Japan			0,0067	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067
Kanada			0,0059	0,0059	0,0059	0,0059	-
USA			0,0204	0,0204	0,0204	0,0204	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,0649	0,0649	0,0649	0,0649	0,0067
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Deutschland			0,0080	0,0080	0,0080	0,0080	0,0080
Frankreich			0,0162	0,0162	0,0162	0,0162	0,0162
Großbritannien			0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
Japan			0,0077	0,0077	0,0077	0,0077	0,0077
USA			0,0204	0,0204	0,0204	0,0204	0,0204
Summe aus Aktien			0,0531	0,0531	0,0531	0,0531	0,0531
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen							
- Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus							
Hongkong			0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Summe auf Aktien			0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0365 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0365 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinserträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 18) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 21,8321 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw sind vortragsfähig (§ 198 Abs. 2 Z 1 InvFG).

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK FINANCE			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-	
Rechenwert zum	05.08.2014 : EUR 76,92		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen	
Rumpfrechnungsjahr:	01.05.2014 - 05.08.2014	Fuß-			mit Option	ohne Option		
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	18.08.2014	noten						
ISIN:	AT0000679667 / AT0000679675							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)		0,1634	0,1634	0,1634	0,1634	0,1634	0,1634
2.	Zuzüglich:							
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,1555	0,1555	0,1555	0,1555	0,1555	0,1555
	b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
	- ordentliche Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		5,4385	5,4385	9,0642	9,0642	9,0642	5,4385
	d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich:							
	a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerfreie Dividenden							
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,2725	0,2725
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			5,7574	5,7574	9,3831	9,3831	9,1106	5,4849
4.	Hievon endbesteuert:		5,7574	5,7574	0,3189	0,3189	-	-
5.	Steuerpflichtige Einkünfte	17) 16)	0,0000	0,0000	9,0642	9,0642	9,1106	0,0419
	Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)		-	-	-	-	-	5,4430
Detailangaben								
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
	a) Dividenden		0,3144	0,3144	0,3144	0,3144	0,0419	0,0419
	b) Zinsenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen von Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Substanzgewinne		11,3622	11,3622	18,9371	18,9371	18,9371	11,3622
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
	a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0864	0,0864	0,0864	0,0864	0,0089	0,0089
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)		0,0864	0,0864	0,0864	0,0864	0,0089	0,0089
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK FINANCE			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	
Rumpfrechnungsjahr:	01.05.2014 - 05.08.2014	Fußnoten						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	18.08.2014							
ISIN:	AT0000679667 / AT0000679675							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0703	0,0703	0,0703	0,0703	0,0703	0,0703
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0703	0,0703	0,0703	0,0703	0,0703	0,0703
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
8.	Beteiligungserträge							
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,3144	0,3144	0,3144	0,3144	0,3144	0,3144
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,2725	0,2725
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
	a) Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0045	0,0045	0,0045	0,0045	0,0045	0,0045
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,3144	0,3144	0,3144	0,3144	0,3144	0,0419
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		5,4385	5,4385	5,4385	5,4385	5,4385	5,4385
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0325	0,0325	0,0325	0,0325	0,0325	0,0325

ESPA STOCK FINANCE

ESPA STOCK FINANCE		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	
Rumpfrechnungsjahr:	01.05.2014 - 05.08.2014	Fußnoten					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	18.08.2014						
ISIN:	AT0000679667 / AT0000679675						
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne		1,3596	1,3596	1,3596	1,3596	1,3596	1,3596
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		14) 1,3596	1,3596	1,3596	1,3596	1,3596	1,3596
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))		1,3921	1,3921	1,3921	1,3921	1,3921	1,3921
gerundet		1,39	1,39	1,39	1,39	1,39	1,39
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österr. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Deutschland		0,0140	0,0140	0,0140	0,0140	-	-
Frankreich		0,0218	0,0218	0,0218	0,0218	-	-
Großbritannien		0,0067	0,0067	0,0067	0,0067	-	-
Japan		0,0089	0,0089	0,0089	0,0089	0,0089	0,0089
Kanada		0,0079	0,0079	0,0079	0,0079	-	-
Norwegen		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	-	-
USA		0,0270	0,0270	0,0270	0,0270	-	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)		0,0864	0,0864	0,0864	0,0864	0,0089	0,0089
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Deutschland		0,0106	0,0106	0,0106	0,0106	0,0106	0,0106
Frankreich		0,0214	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214
Großbritannien		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
Japan		0,0102	0,0102	0,0102	0,0102	0,0102	0,0102
USA		0,0270	0,0270	0,0270	0,0270	0,0270	0,0270
Summe aus Aktien		0,0703	0,0703	0,0703	0,0703	0,0703	0,0703
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen							
- Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus							
Hongkong		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Summe auf Aktien		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer		-	-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0472 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0472 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 28,9574 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw. sind vortragsfähig (§ 198 Abs. 2 Z 1 InvFG).

Hinweis für Anleger, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen

Mit der Wirksamkeit vom 1.3.2013 traten in Deutschland neue gesetzliche Bestimmungen betreffend die Ermittlung und Veröffentlichung von Aktiengewinnen in Kraft. Da das Gesetz weitgehend ohne Vorlaufzeit in Kraft gesetzt wurde, war dessen technische Realisierung in den Systemen fast aller Kapitalanlagegesellschaften nur mit einiger Verzögerung möglich.

Im Hinblick auf das Schreiben des deutschen Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Juli 2013, BMF IV C 1 - S 1980-1/12/10014, bringen wir den Anlegern zur Kenntnis:

Die Aktiengewinne für Anleger des Fonds, die dem deutschen Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wurden für den Zeitraum 1.3.2013 bis 30.6.2013 nachträglich berechnet und können auf der Homepage der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. unter der **Adresse http://www.erste-am.de/de/private_anleger/kennzahlen aufgerufen werden.**

Hinweis bezüglich verwendeter Daten

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.erste-am.at ersichtlich.

www.erste-am.com

www.erste-am.at